

Entwurf des neuen LEP Windenergie

Hintergrundinformationen

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie beschlossen.

Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen.

Der Entwurf (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung einsehbar. Die Möglichkeit zu einer Stellungnahme soll nach der Bekanntmachung im Amtsblatt ab dem 25. Juni 2024 freigeschaltet werden und mit Ablauf des 9. September 2024 enden.

Was ist der Anlass der Teilfortschreibung?

Anlass für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie sind neue Anforderungen des Bundesrechts sowie des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027. Auch auf Anforderungen der sogenannten „Gemeindeöffnungsklausel“ und das Problem der Aufhebung des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I muss eine Antwort gefunden werden.

Neue Anforderungen des Bundesrechts

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Das neue Bundesrecht sieht außerdem unter anderem den Wegfall der Ausschlusswirkung und eine Umstellung auf Positivplanung, ein Verbot von Höhenbegrenzungen und Übergangsregelungen zum Repowering vor. Daraus ergibt sich erheblicher Änderungsbedarf für die Raumordnungspläne zur Windenergie in Schleswig-Holstein.

Anforderungen des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Anforderungen aufgrund der sogenannten „Gemeindeöffnungsklausel“

Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB, der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel, ermöglicht der Bund den Kommunen die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von bestehenden Vorranggebieten Windenergie zu planen. Die Regelung ist seit dem 14.01.2024 in Kraft und bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes beziehungsweise längstens bis Ende 2027 befristet.

Im Zuge der Novelle des Landesplanungsgesetzes werden durch Einfügen eines neuen § 13b LaplaG die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf Basis der Gemeindeöffnungsklausel beschränkt. Konkret reduziert § 13b im Zusammenspiel mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie die kommunalen Planungsmöglichkeiten auf die Windenergie-Potenzialfläche, also auf diejenigen Bereiche, die nicht aufgrund der Festlegung von Zielen der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

Der neue § 13b LaplaG ermöglicht somit, dass nicht das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein mittels Bauleitplanungen zugunsten von Windenergieanlagen an Land überplant werden kann, sondern dies durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie gesteuert wird. Daneben werden weitere zwingend von der planenden Gemeinde umzusetzende Voraussetzungen in der Norm bestimmt. Gleichzeitig kann die Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren auf eine Beteiligung fachlich berührter öffentlicher Stellen verzichten. So kann das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Die der kommunalen Planung (wie der Regionalplanung) unter den genannten Voraussetzungen zugängliche und praktisch nutzbare Potenzialfläche liegt bei rund 7,2 Prozent der Landesfläche. Abzüglich der gemäß WindBG in den Regionalplänen auszuweisenden rund 3 Prozent Vorranggebiete Windenergie verbleiben rein rechnerisch also rund 4 Prozent der Landesfläche, die für eine Überplanung durch kommunale Windenergiegebiete in Frage kommen.

Problem Aufhebung des Regionalplans PR I Windenergie

Der Regionalplan Windenergie an Land für den Planungsraum I (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg) ist mit einem Urteil des OVG Schleswig vom 22.03.2023 rechtskräftig aufgehoben.

Durch die Aufhebung entfalten die im Regionalplan Windenergie an Land für den Planungsraum I festgelegten Ziele und Grundsätze keine Rechtswirkung mehr. Windenergieanlagen sind damit im gesamten Planungsraum I privilegiert zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Es verbleiben jedoch u. a. die Ziele der Raumordnung des LEP Windenergie vom 6. Oktober 2020. Dazu gehört eine anlagenhöhenabhängige Abstandsregelung, die sogenannte 3H/5H-Regelung, welche bei der Genehmigung von Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie weiter zu beachten ist.

Mit dem Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie wird die die Windenergienutzung im Planungsraum I auf die neue Windenergie-Potenzialfläche beschränkt, also auf jene Bereiche, die durch die neuen Ziele der Raumordnung nicht von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.

Was sind die wesentlichen Regelungen des LEP Windenergie?

Mit dem Entwurf des LEP Windenergie (Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) will die Landesregierung ihre Grundsatzbeschlüsse zur Windenergieplanung vom Dezember 2023 auf Ebene des Landesentwicklungsplans umsetzen.

Die Teilfortschreibung umfasst neben der Landesverordnung den Plantext einschließlich Begründung, eine Karte sowie einen Umweltbericht.

Festlegung von Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung

Mit dem Entwurf des LEP Windenergie werden Ausschlussbereiche (bislang harte und weiche Tabukriterien) als Ziele der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Sie sind sowohl für Behörden als auch Kommunen verbindlich. Alle Kriterien, die die oben genannten Voraussetzungen für Ziele der Raumordnung nicht erfüllen (bisherige Abwägungskriterien), sollen als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Dabei handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“.

Beibehaltung einer Rotor-In-Planung

Die Landesregierung hält an der derzeitigen Rotor-In-Vorgabe zur Ermittlung von Windenergiegebieten fest. Damit muss der Rotor von WEA innerhalb der auszuweisenden Windenergiegebiete liegen. Alle Schutzabstände zu Wohnbebauung, Infrastruktur, Denkmälern, Natur und Landschaft sind von der Gebietsgrenze aus gerechnet. Die Beibehaltung der Rotor-In-Planung soll als Ziel der Raumordnung in Absatz 5 Z der Teilfortschreibung des LEP Wind normiert werden.

Streichung der Ausschlusswirkung im Landesentwicklungsplan

Mit § 245e und § 249 BauGB wurde die Ausweisung von Windenergiegebieten im Zusammenhang mit dem WindBG auf eine Positivplanung umgestellt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die frühere Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“, durch die Festlegung gesetzlicher Flächenbeitragswerte im WindBG abgelöst wurde.

Die bislang als Ziel der Raumordnung festgelegte Ausschlusswirkung wird daher ersatzlos gestrichen. Durch Absatz 1 G des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP Windenergie wird nun als Grundsatz der Raumordnung normiert, dass mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen. Eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Vorranggebiete ist damit nicht mehr verbunden, so dass Gemeinden im Einzelfall durch eine Bauleitplanung außerhalb der als Ziele der Raumordnung ausgeschlossenen Bereiche weitere Windenergiegebiete ausweisen können.

Untersagung von Höhenbegrenzungen für WEA

Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG dürfen Flächen mit „Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen“ nicht auf die Flächenbeitragswerte der Länder angerechnet werden. Höhenbestimmungen in Windenergiegebieten beziehungsweise Vorranggebieten Windenergie werden deshalb untersagt. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Schleswig-Holstein seine gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nicht erreicht. Dies ist in Absatz 4 Z des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP Windenergie normiert.

Abschaffung 3H/5H-Regelung

Die bisherige sogenannte 3H/5H-Regelung könnte als eine indirekte Höhenbestimmung im Sinne des WindBG zu werten sein. Damit wäre das Risiko verbunden, dass der Bund bei Meldung der Flächenbeitragswerte überhaupt keine Fläche für SH anerkennt. Die 3H/5H-Regelung als Ziel der Raumordnung wird daher durch die laufende Teilfortschreibung des LEP Wind gestrichen.

Regelungen zur Raumbedeutsamkeit

Die Raumbedeutsamkeit ist das Abgrenzungskriterium zu sonstigen Planungen oder Maßnahmen, die mangels Raumbedeutsamkeit nicht von den Bindungswirkungen der Raumordnung erfasst werden. Im Zuge der laufenden Teilfortschreibung des LEP Windenergie wird die Raumbedeutsamkeit von WEA in Absatz 2 Z analog zur bisherigen Regelung normiert.

Neubestimmung der Referenzanlage als Planungsgrundlage

Die neue Referenzanlage wird den technischen Entwicklungen marktüblicher Anlagen angepasst und mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 MW definiert. Dies ist in Absatz 3 G des Entwurfs der Teilfortschreibung LEP Windenergie normiert. Die Referenzanlage dient der Geometrie der Vorranggebiete und zur Prognose der auf den Flächen installierbaren Gesamtleistung.

Mindestgröße der Vorrangflächen

Zukünftig werden Flächen mit einer Größe von mindestens 5 ha in ein Vorranggebiet einbezogen, wenn sie in höchstens 600 m (statt bislang 400 m) Entfernung zu mindestens einer weiteren Fläche liegen. Die Einzelflächen müssen zusammen eine Mindestfläche von 15 ha aufweisen. Dies ist Absatz 6 Z des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP Windenergie normiert.

Solar-Freiflächenanlagen

Es wird ein Ziel der Raumordnung neu eingeführt, wonach der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen ist, wenn sich eine beabsichtigte bauleitplanerische Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie überschneidet. Die entsprechende Regelung soll in Absatz 7 Z des Kapitels 4.5.1 als Ziel der Raumordnung normiert werden. Die Landesplanungsbehörde ist in jedem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Der Vorrang der Windenergie kann auf der bauleitplanerischen Ebene mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden. Auch ist es denkbar, dass der Vorhabenträger der Solar-Freiflächenanlage eine Erklärung abgibt, in welcher er sich dazu verpflichtet, die Anlage in erforderlichem Umfang zurückzubauen oder den Rückbau zu dulden, soweit dies räumlich und zeitlich für die Errichtung, den Betrieb oder das Repowering eines raumbedeutsamen Windenergievorhabens erforderlich ist. Hiervon betroffen dürfte nur ein Teil der Solar-Freiflächenanlagen sein. Hierauf kann die Landesplanungsbehörde hinwirken. Auf diese Weise lassen sich pro Hektar höhere Energieerträge erzielen und Synergieeffekte bei der Netzeinspeisung nutzen.

Plankarte

Erstmalig enthält der LEP Windenergie auch eine Plankarte (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO), nämlich jener Ziele der Raumordnung, deren Gebietskulisse nicht in anderen Planwerken dargestellt ist. Die Plankarte stellt also nur einen Teil der Ausschlussbereiche dar; die verbleibende Potenzialfläche nach Abzug aller Ausschlussbereiche ist wesentlich geringer (siehe unten zur Potenzialfläche).

Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Umwelt wurden im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung nach § 8 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese werden in einem Umweltbericht als Anlage 3 zu § 1 LEPWindVO dargestellt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Nutzung von Windenergie im Land räumlich gesteuert und auf wenige, konfliktarme Standorte begrenzt werden kann. Durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung können die Alternativen gewählt werden, welche die geringste Belastung für die Umwelt darstellen. Für die Umwelt unverträgliche Gebiete können dadurch bereits im Aufstellungsverfahren der nachfolgenden Regionalpläne ausgeschlossen werden.

Der LEP Windenergie wird in einem relativ kleinen Maßstab aufgestellt. Zudem beinhaltet er nur die Festlegung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die als solche keine direkten negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Erst der Bau und Betrieb der WEA führt zu direkten Umweltauswirkungen. Die durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden, unvermeidbaren Umweltauswirkungen sind nach dem jeweiligen Rechtsregime später auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich zu konzipieren.

Neue Potenzialfläche

Mit der Festlegung von Ausschlussbereichen als Ziele der Raumordnung ergibt sich eine neue Potenzialfläche für Windenergiegebiete. Sie steht der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten bzw. Windenergiegebieten zur Verfügung. Die Auswahl erfolgt später anhand der Grundsätze der Raumordnung im LEP Windenergie, welche die bisherigen Abwägungskriterien des Plankonzeptes ersetzen.

Die Potenzialfläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibt, ist genau betrachtet nur eine Rohpotenzialfläche. Diese umfasst ca. 120.570 ha und damit ca. 7,7 Prozent der Landesfläche. Bei der Überplanung dieser Rohpotenzialfläche sind gemäß Rotor-In-Regelung noch alle Bereiche abzuziehen, die die Errichtung einer Referenz-WEA nicht

zulassen; dies betrifft Mindestbreiten unter 150 m und Eckenradien unter 75 m. Die praktisch nutzbare Potenzialfläche liegt dann bei ca. 113.000 ha und damit ca. 7,2 Prozent der Landesfläche.

Die Potenzialfläche wird in Form einer Karte und in Form von Geodaten auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/windenergie veröffentlicht.

Die Karte dient ausschließlich der Information und Erläuterung und ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Bei der Potenzialfläche handelt es sich nicht um Vorranggebiete. In den noch zu erstellenden Regionalplänen Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, sollen daraus Vorranggebiete im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung und weiteres Verfahren

Der Verordnungsentwurf mit allen Anlagen wird auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung bereitgestellt. Seit dem 11. Juni 2024 ist auf BOB-SH bereits die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf und die Anlagen möglich.

Die Unterlagen umfassen folgende Entwürfe:

- Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO);
 - Plantext zu Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung (Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO);
 - Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO);
 - Umweltbericht (Anlage 3 zu § 1 LEPWindVO).

Der Verordnungsentwurf sowie die Planunterlagen werden auch zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann im Zeitraum vom 25. Juni 2024 und bis einschließlich 09. September 2024 jeweils Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen.

Das Beteiligungsverfahren soll am 25. Juni 2024 beginnen und mit Ablauf des 09. September 2024 enden. In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der Unterlagen abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder per E-Mail an windenergiebeteiligung@im.landsh.de oder per Post an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 – Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme der Landesplanungsbehörde nur einmal zu übermitteln, entweder über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH **oder** per E-Mail **oder** per Post.

Nach dem Ende des Beteiligungsverfahrens erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen. Anschließend entscheidet die Landesregierung in einer zweiten Kabinettsbefassung, ob die Teilfortschreibung des LEP Windenergie festgesetzt werden kann oder ob eine Planänderung mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Vor der Festsetzung des Planes ist die Zustimmung des Landtages einzuholen.